

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 6

Vorlage Nr. 3/2016

Sitzung des Gemeinderates

am 19.01.2016

-öffentlich-

342.31:0001

Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Güglingen

1. Änderung

Bestandteil dieser Vorlage sind die Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Güglingen 01.01.2009.

a) Förderung von Jahresveranstaltungen

In der Sitzung des Gemeinderates am 01.12.2015 wurde im Zusammenhang mit der Änderung der Benutzungsordnung der Herzogskelter aus der Mitte des Gemeinderates angeregt, bei der Abhaltung der Jahresveranstaltung im Bürgersaal Herzogskelter zusätzlich zur reinen Miete ab dem Jahr 2016 auch die Kosten für die Ton- und Beleuchtungstechnik, sowie die Multimedia-Anlage finanziell zu unterstützen.

Laut Anlage 1 zur Benutzungsordnung der Herzogskelter fallen ab 1.1.2016 für

Ton- und Beleuchtungstechnik 15,00 €/Std.

an. Die Zeit bemisst sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Veranstaltung an sich und bei den Proben.

Um die Vereine in Zukunft nicht über Gebühr zu belasten, auf der anderen Seite den Personaleinsatz in einem gewissen Rahmen zu halten, schlägt die Verwaltung vor, die Vereinsförderung dahin gehend zu ändern, dass bei Jahresveranstaltungen in der Herzogskelter neben der Miete auch die Ton- und Beleuchtungstechnik gefördert wird und zwar bis zu max. 5 Stunden = 75 €. Die Zeit kann sich auf Proben und Veranstaltung verteilen.

b) Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Nach den bisherigen Regelungen erhalten Vereine zur Durchführung von öffentlichen Jubiläumsveranstaltungen von der Stadt Güglingen eine Barzuwendung. Diese beträgt nach den seitherigen Richtlinien 5 €/Jahr des Bestehens.

Ab dem Jahr 2012 wurde der Betrag auf 10 €/Jahr des Bestehens erhöht – dies soll nun auch formal in die Vereinsförderrichtlinien übernommen werden.

Antrag zur Beschlussfassung:

Die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Göglingen vom 1.1.2009 werden wie folgt geändert:

III. Ziffer 1

Zur Durchführung von öffentlichen Jubiläumsveranstaltungen gewährt die Stadt Göglingen eine Barzuwendung i.H.v. 10 € pro Jahr des Bestehens.

IV. Ziffer 3

Jeder Verein erhält bei Nutzung einer kommunalen Einrichtung zur Abhaltung einer Jahresveranstaltung einen Zuschuss in Höhe der anfallenden Miete und im Falle der Nutzung der Herzogskelter bis zu 75 € für die Nutzung der Ton- und Beleuchtungstechnik.

Den 22.12.2015/wo

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		